



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321
Frau Dr. Kluge
53107 Bonn

Datum
Name
Durchwahl
Aktenzeichen

17.11.2020
Ariane Kari
0711 126-1009
SLT-9185.85
(Bitte bei Antwort angeben)

- Nur per E-Mail -

Referentenentwurf zur TierSchEV

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,

die Tierschutzbeauftragten der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein möchten gern die Gelegenheit nutzen, zu dem von Ihnen versandten Referentenentwurf zur Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung (TierSchEV) Stellung zu nehmen:

§ 1 Anwendungsbereich

Es wird empfohlen, wie auch im Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgesehen, alle Erlaubnisverfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 - 8 TierSchG im Wege von Rechtsverordnungen zu regeln. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob eine Verordnung, die wie vorliegend das gewerbsmäßige Handeln nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. b TierSchG beinhaltet, auch das gewerbsmäßige Züchten und Halten nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. a TierSchG beinhalten sollte. Auch sollten Rechtsbegriffe wie „gewerbsmäßiges Handeln“ in der Verordnung selbst oder in einer überarbeiteten AVV TierSchG (s.u.) definiert werden.

§ 2 Erlaubnisvoraussetzungen

Die Erlaubnisvoraussetzungen in dem Entwurf der TierSchEV entsprechen den Formulierungen des Tierschutzgesetzes aus dem Jahr 1998, welche aufgrund ihrer vielen unbestimmten Rechtsbegriffe und dem uneinheitlichen Vollzug kritisch gesehen werden:

§ 2 Nr. 1 TierSchEV ist zu unbestimmt, da es dort nur heißt, dass Erlaubnisse unter anderem erteilt werden, wenn die verantwortliche Person „auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“. Dies führt zu einer uneinheitlichen Vollzugspraxis, insbesondere seit rechtliche Bedenken hinsichtlich der Anerkennungen durch oberste Landesbehörden von Sachkundes Schulungen und -prüfungen von Verbänden im Raum stehen. Siehe auch Anmerkungen zu § 4 TierSchEV.

Darüber hinaus ist in **§ 2 Nr. 1 TierSchEV** unklar, was unter „sonstiger Umgang mit Tieren“ zu verstehen ist. Ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung oder ein beruflicher Umgang hat stets Grundlage zu sein. Daher sollten die Wörter „sonstiger Umgang“ gestrichen werden, um keinen Auffangtatbestand für eine fehlende Ausbildung oder einen fehlenden beruflichen Umgang zu ermöglichen.

Dass „weitere Personen“ gemäß **§ 2 Nr. 4 TierSchEV** keine Ausbildung oder keinen beruflichen Umgang mit Tieren benötigen, wird aus Tierschutzsicht kritisch gesehen. Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sollten bei „weiteren Personen“ keinesfalls nur erwartet werden können. In Abstufung zur verantwortlichen Person gemäß § 2 Nr. 1 TierSchEV könnte ein konkreter Zeitraum für den Erwerb bzw. ab wann Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten unterstellt werden kann, benannt werden. Es wird allerdings betont, dass gemäß § 2 Nr. 3 TierSchG jeder Tierhalter und -betreuer über erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere verfügen muss.

Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug ist die Regelung in **§ 2 Nr. 5 TierSchEV**, wonach auf Verlangen der zuständigen Behörde die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fachgespräch nachzuweisen sind, zu unbestimmt. Es sollten Kriterien aufgenommen werden, wann zwingend ein Fachgespräch notwendig ist. Einheitliche Regelungen bezüglich der Fachgespräche sind auch bei der derzeitigen Rechts- und Auslegungslage nicht gegeben und sollten durch eine Neuregelung bereinigt werden.

§ 3: Beantragen der Erlaubnis

Insbesondere im Hinblick auf die in § 2 Nr. 3 TierSchEV geforderte Geeignetheit der Räume wird kritisch gesehen, dass der Umfang des Handels nicht angegeben werden muss, bzw. lediglich eine Kannregelung hierzu in § 5 Abs. 4 Nr. 2 TierSchEV im Rahmen des Erlaubnisbescheids zur Beschränkung auf Tierarten, Gattungen oder Tierzahl zu finden ist. Eine Räumlichkeit mag geeignet sein, um dort 20 Tiere einer Art artgerecht zu halten, bei 100 wäre jedoch keine den Anforderungen aus § 2 TierSchG entsprechende Haltung möglich. Dass eine exakte Angabe nicht immer möglich sein wird, ist nachvollziehbar. Zumindest eine ungefähre Anzahl der Tiere, mit denen gleichzeitig gehandelt werden soll, und die zu handelnden Tierarten (ggf. auch andere taxonomische Einheiten) sollten sowohl beim Antrag (**§ 3 Abs. 1 TierSchEV**) als auch im Erlaubnisbescheid angegeben werden müssen.

Gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 TierSchEV** sind dem Antrag Name, Adresse und Angaben zu fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der weiteren Personen nach § 2 Nr. 4 beizulegen. Dies steht im Widerspruch zu § 3 Abs. 3 TierSchEV, wonach der Behörde geeignete Nachweise über fachliche Kenntnissen und Fähigkeiten nur auf Verlangen vorzulegen sind. Um eine umfassende Prüfung durch die Behörde zu ermöglichen, sollten diese geeigneten Nachweise von Beginn an vorliegen.

Da die Prüfung der Eignung von Nachweisen schlussendlich durch die Behörde erfolgt, sollte der Wortlaut in **§ 3 Abs. 2 S. 2 TierSchEV** „geeignet sind Nachweise“ durch „geeignet können Nachweise sein“ ersetzt werden. Dass der Antragsteller gemäß **§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 TierSchEV** die Qualifikation der Ausbilder / Prüfer selbst darlegen soll, wird kritisch gesehen, da einem Prüfling in der Regel nicht die Fachkompetenz zur Beurteilung seiner Ausbilder / Prüfer vorliegt. Die Qualifikation von Ausbildern / Prüfern sollte behördlicherseits geprüft werden (siehe auch Anmerkungen zu § 4 TierSchEV, rechtliche Verankerung von bspw. Verbandsprüfungen).

§ 4: Kriterien für die Beurteilung der Sachkunde

Parallel zu § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG aF ist in § 2 Nr. 5 TierSchEV geregelt, dass erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person der zuständigen Behörde auf Verlangen in einem Fachgespräch nachzuweisen sind. In **§ 4 Abs. 1 TierSchEV** ist festgelegt, dass die Behörde genannte Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, die zur Feststellung der Sachkunde beitragen können, prüft, insbesondere ein nach § 2 Nr. 5 TierSchEV durchgeführtes Fachgespräch. Durch den Wortlaut des § 4 TierSchEV könnte suggeriert werden, dass stets ein Fachgespräch gemacht werden soll. Durch ein Fachgespräch können lediglich vorhandene Kenntnisse und keine praktischen Fähigkeiten, geprüft werden. Daher wird folgender Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchEV vorgeschlagen: *Dabei sind alle Gesichtspunkte zu würdigen, die zur Feststellung der Sachkunde beitragen können, gegebenenfalls ein nach § 2 Nummer 5 geführtes Fachgespräch für die notwendigen Kenntnisse.*

Die Kriterien gemäß **§ 4 Abs. 2 TierSchEV** für die Beurteilung der Sachkunde sind zu unbestimmt. Die derzeitige Rechtslage wird aufgrund ihrer vielen unbestimmten Rechtsbegriffe und dem uneinheitlichen Vollzug vielerseits kritisiert. Die Implementierung einer TierSchEV sollte genutzt werden, um einheitliche Kriterien zur Beurteilung der Sachkunde festzulegen, die verbindlich geprüft werden müssen. Zum Beispiel sind Art und Umfang der Ausbildung bzw. des beruflichen Umgangs durch Anzahl der zu leistenden Stunden nach Tierklassen aufgeteilt, um theoretische Kenntnisse aufzubauen bzw. sich praktische Fähigkeiten anzueignen, zu nennen. Auch eine praktische (zur Prüfung der Fähigkeiten) und theoretische Erfolgskontrolle (zur Prüfung der Kenntnisse) – im Beisein von Amtstierärzten mit notwendiger Qualifikation –, um einen Wissensfortschritt zu belegen, sollte in der Verordnung verankert werden. Institutionen, die qualifizierte und ausreichende Fortbildungsmaßnahmen anbieten, sollten nach Auditierung bzw. Anerkennung benannt werden. Evtl. könnten auch oben genannte rechtliche Bedenken durch eine rechtliche Fixierung von Anerkennungsverfahren für Verbandsprüfungen ausgeräumt werden und anerkannte Angebote als Anlage zu der TierSchEV geführt werden. Dies würde einen Mehrwert für den Vollzug im Sinne einer erheblichen Entlastung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage generieren.

Auch stehen die mindestens erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß **§ 4 Abs. 2 S. 2 TierSchEV** nicht im Einklang mit der AVV TierSchG (vgl. 12.2.2.3 AVV TierSchG). Es fehlen relevante Mindestanforderungen wie bspw. Kenntnisse über allgemeine Hygiene (Quarantäneanforderungen).

Kritisch wird die Regelung in **§ 4 Abs. 3 TierSchEV** gesehen, da nach dieser „weitere Personen“ ohne ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu acht Monate (bis zur Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme) Umgang mit den Tieren im Sinne von An- und Verkauf bzw. Versorgung und sonstiger Betreuung haben können. Diese Regelung ermöglicht einen langen Zeitraum, in dem Personen ohne ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im direkten Tierkontakt stehen, zumal in diesem Bereich meist mit einer erhöhten Fluktuationsrate von Mitarbeitern zu rechnen ist. Dass „weitere Personen“ ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erst während ihrer Tätigkeit erlangen, ist aus Tierschutzsicht nur akzeptabel, solange die „verantwortliche“ Person und „vertretungsberechtigte“ Personen gleichwertige Qualifizierungen aufweisen (siehe Anmerkung zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 TierSchEV) und die schon vorhandene Sachkunde nicht hinter der Haltersachkunde nach § 2 Nr. 3 TierSchG liegt. Der in § 4 Abs. 3 TierSchEV benannte Zeitraum von bis zu acht Monaten für die Wahrnehmung einer Fortbildungsmaßnahme erscheint außerdem zu lang. Er sollte auf sechs Monate verkürzt werden. Hier gilt es nochmals zu betonen, dass gemäß § 2 Nr. 3 TierSchG jeder Tierhalter und -betreuer über erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere verfügen muss. Auch sollten Anforderungen an genannte Fortbildungsmaßnahme, wie Dauer oder das Ablegen einer Prüfung, in § 4 Abs. 3 TierSchEV genauer geregelt werden.

§ 5: Erlaubnisbescheid, Anzeige von Änderungen

Zusätzlich zu den Namen der „verantwortlichen“ Person und denen der „weiteren“ Personen (**§ 5 Abs. 1 TierSchEV**), sollte im Erlaubnisbescheid der, der „vertretungsberechtigten“ Personen (s.u., Erfordernis von mehreren solcher Personen), angegeben werden müssen. Damit die Behörde die ausreichende Sachkunde prüfen kann, ist es aus Tierschutzsicht zwingend erforderlich, dass stets alle Personen der Behörde namentlich bekannt sind. Um die Gefahr eines hohen behördlichen Aufwands zu senken, könnten die Aufnahme der Namen der „weiteren“ Personen in einem Nebenbescheid bzw. in Nebenbestimmungen zur Haupterlaubnis geführt werden.

Die Befristung der Erlaubnis in **§ 5 Abs. 2 TierSchEV** auf acht Jahre erscheint sehr lang. Richtigerweise nimmt die Begründung der Verordnung darauf Bezug, dass es im Tierschutz zu Entwicklungen kommt, die periodisch im Rahmen der Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen sichergestellt werden müssen. Mit einer kürzeren Frist würden Missstände den Behörden früher bekannt werden. Es wird eine Frist von fünf Jahren (analog zu anderen tierschutzrechtlichen Fristen gemäß der AVV TierSchG bzw. zu derzeit meist üblichen Fristen als Nebenbestimmung für Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG) vorgeschlagen.

Die in **§ 5 Abs. 3 Nr. 2 TierSchEV** genannte vertretungsberechtigte Person sollte im Vergleich mit der zu vertretenden „verantwortlichen“ Person gleichwertige Qualifizierung aufweisen. Diesbezüglich könnte mit einem einfachen Verweis gearbeitet werden, etwa „Die vertretungsberechtigte Person muss die Voraussetzungen aus § 2 Nummer 1 und 2 entsprechend erfüllen“. Für Zoofachhandlungen werden zum Beispiel aufgrund der Geschäftsöffnungszeiten und der Möglichkeit, dass stets tierschutzrelevante Entscheidungen zu treffen sind, mehrere „verantwortliche Personen“ benötigt. Der Wortlaut sollte entsprechend geändert werden, etwa „die für die Tätigkeit verantwortliche Person [hat] für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit ausreichend vertretungsberechtigte Personen zu benennen“.

Die Forderung nach regelmäßigen Fortbildungen in **§ 5 Abs. 3 Nr. 4 TierSchEV** ist zu unbestimmt. Eine Mindestregelung sollte aufgenommen werden, z. B. „sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, fortbilden“.

Ebenfalls müssten zwingend Anforderungen an das Tierbestandsbuch in **§ 5 Abs. 3 Nr. 5 TierSchEV** normiert werden, etwa „Das Tierbestandsbuch nach Absatz 3 Nummer 5 muss mindestens folgende Angaben enthalten [...]“ oder durch eine Anlage, in der Muster der Bestandsbücher aufgeführt werden. Zwingend erforderlich sind u.a. Angaben zur Anzahl und Herkunft der Tiere inkl. Datum der Ankunft, Zahl der Verluste inkl. Datum, Angaben zur Tiergesundheit wie tierärztliche Maßnahmen, unverzügliche Eintragungspflicht und eine Aufbewahrungsfrist.

Die Kannregelung zur Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl gemäß **§ 5 Abs. 4 Nr. 2 TierSchEV** ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Der ungefähre Umfang des Handels sollte in jeder Erlaubnis aufgeführt sein (siehe auch Anmerkungen zu § 3 TierSchEV, erster Absatz).

Ebenfalls sollte die in **§ 5 Abs. 6 S. 3 TierSchEV** normierte Räumlichkeitsänderung nicht nur anzeige-, sondern genehmigungspflichtig sein. Anders als bei einem Personalwechsel, der sehr plötzlich vorkommen kann und vom Antragsteller auch nicht immer zu vertreten ist, findet ein Geschäftsumzug nie derart spontan statt. Da die Räumlichkeiten eng mit dem Tierwohl verknüpft sind, sollte ein entsprechender Ortswechsel unter einem Genehmigungsverbehalt stehen. Dass eine Anzeigepflicht von Räumlichkeitsänderungen gemäß § 5 Abs. 6 S. 3 2. Halbsatz TierSchEV nur gegeben ist, wenn diese Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere haben, ist darüber hinaus nicht vertretbar, da die Räumlichkeiten einer Überprüfung im Erlaubnisverfahren unterliegen und so der Behörde die Möglichkeit genommen wird, stets Kenntnis über geänderte Räumlichkeiten zu haben und sie somit zu kontrollieren. Außerdem ist die Feststellung, ob sich Räumlichkeiten und Anlagen nachhaltig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken oder nicht, abschließend durch eine fachliche tierärztliche Beurteilung und nicht

durch den Antragsteller vorzunehmen. Auch sollte die Mitteilungspflicht weiterer wesentlicher Änderungen, wie Aufnahme neuer Tierarten, geregelt werden oder zumindest in der Begründung aufgeführt werden, dass die Aufnahme neuer Tierarten einem neuen Erlaubnisverfahren unterliegt.

Auflagen bezüglich der Vorgehensweise bei einer notwendigen Rücknahme von Tieren fehlen in **§ 5 Abs. 3 TierSchEV** gänzlich. Ein Managementplan hinsichtlich dieser Rücknahme sollte in allen Betrieben vorliegen.

Aus Tierschutzsicht ist außerdem eine explizite Klarstellung zu fordern, dass alle Vorgaben dieser Verordnung für alle gewerbsmäßig mit Wirbeltieren Handel treibenden gelten, also gerade auch dann, wenn parallel oder alternativ zu einem stationären Handel ein Online-Handel betrieben wird.

Abschließend wird betont, dass spätestens im Zuge der TierSchEV eine Überarbeitung der AVV TierSchG dringend notwendig ist, da die Bezüge in der AVV TierSchG nicht an das aktuelle TierSchG und nunmehr auch nicht an die TierSchEV angepasst sind. Die AVV TierSchG ist mittlerweile über 20 Jahre alt. Zum Beispiel müssten entweder Kriterien zur Zuverlässigkeit gemäß § 2 Nr. 3 TierSchEV oder das Heranziehen von einschlägigen Gutachten wie die TVT Checklisten zur Prüfung der Räumlichkeiten und Anlagen auf Einhaltung von § 2 TierSchG in einer überarbeiteten AVV TierSchG benannt werden oder eben in der Verordnung selbst. Außerdem wird eine andere Abkürzung, etwa „TierSchHEV“ oder „TierSchHV“, vorgeschlagen.



Dr. Julia Stubenbord
Sprecherin der Landesbeauftragten für Tierschutz